

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Stiefenhofen folgende

SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG DES FREMDENVERKEHRSBEITRAGS

§ 1 Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

(1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.

(2) Von dem Beitrag sind der Bund (einschließlich der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn) und die Länder befreit.

§ 2 Beitragsmaßstab

(1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.

(2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftspflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3 Beitragsermittlung

(1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.

(2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.

(4) Der Beitragssatz beträgt 4 v.H.

(5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0 - 5 v.H.	0,05 v.H.
über 5 - 10 v.H.	0,15 v.H.
über 10 - 15 v.H.	0,25 v.H.
über 15 - 20 v.H.	0,35 v.H.
über 20 v.H.	0,50 v.H.

§ 4 Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5 Vorauszahlung

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 15. August jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepaßt werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 am Tag nach der Abreise der Gäste verlangt werden und betragen für jede Übernachtung 0,40 DM.
Ist anzunehmen, daß die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 verlangt werden.

§ 6 Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
- (3) Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 entrichten, veranlagen mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre endgültige Beitragsschuld. Das gilt nicht, wenn
 - a) die Gemeinde den Beitragsschuldner schriftlich zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 auffordert oder
 - b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt.

Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschlußfrist von einem Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 4 Abs. 1).

§ 7 Abschlußzahlung

(1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.

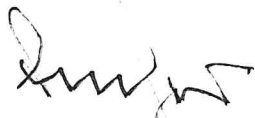
(2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Gemeinde Stiefenhofen

Stiefenhofen, den **06. DEZ. 1988**



Lacher
1. Bürgermeister



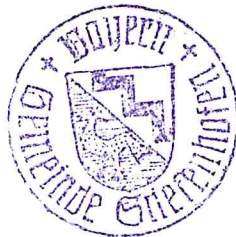
Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 07.12.1988 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stiefenhofen, Zimmer Nr. 5, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 07.12.1988 angeheftet und am 03.01.1989 wieder entfernt.

Stiefenhofen, 05.01.1989



Lacher
1. Bürgermeister



R i c h t l i n i e n

zum Vollzug der Satzung über die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages der Gemeinde Stiefenhofen vom

Ab 01.01.1989 gelten für die nachstehenden Gewerbe- und Berufsarten folgende Vorteilssätze i. S. des § 2 Abs. 1 der Satzung:

Beschluß des Gemeinderats vom

Gewerbeart	Vomhundert-Satz
Ärzte (prakt. Ärzte, Fachärzte)	20
Altmaterialhändler	15
Andenken- und Kunstgewerbegeschäfte	30
Antiquitäten-Möbel	25
Apotheken	20
Architekten, Ingenieurbüros	15
Ausflugsfahrten, Omnibus-Reiseverkehr	80
Autopflegedienst, Tankstellen	30
Bäckereien	30
Bäder-:med. (Wannenbäder, Sauna, Kurb.)	60
Banken und Wechselstuben	20
Baugeschäfte und Baunebengewerbe	30
Baustoffhandel	20
Bestattungsunternehmen	10
Blumengeschäfte, Obst, Gemüse, Gärtnereien	20
Brauereien	30
Brennholzhandlungen, Kohlen- u. Ölhandl.	20
Buchdruckereien und Buchbindereien	10
Buchprüfer, Steuerberater	10
Cafes und Konditoreien	40
Dachdecker, Spenglerei, Installation	20
Detekteien	10
Drechslerereien, Schreinereien	20
Drogerien und Parfümerien	20
Eisenhandlungen, Stahlwaren, Haushaltsgegenstände	30
Elektro- und Radiogeschäfte	20

Fahrradreparaturwerkstätten	10
Fahrschulen	10
Flaschenbierhandlungen	20
Fliesenleger, Hafner, Keramiker	20
Fotogeschäfte	20
Fremdenheime	90
Friseursalons	20
Fuhrunternehmen	20
Gastwirtschaften (ohne Übernachtungen)	30
Gesundheitspflege, Heilpraktiker	20
Handel mit überw. landwirtsch. Erzeugnissen	20
Holzhandel, Sägewerke	20
Hotel- u. Gaststättenbetr.	40
Immobilien	30
Kaminkehrer	20
Kioske, Speiseeisbetriebe	40
Konfektion, Textilien, Lederwaren	10
KFZ-Reparaturwerkstätten, Zubehörhandel (ohne Tankstelle)	20
Kunsthandel (Antiquitäten usw.)	20
Lebensmittelgeschäfte	30
Lotterie- u. Totoannahmestellen	10
Maler- und Farbengeschäfte	20
Maschinenhandel	5
Mechaniker, Schlosser, Schmiede	20
Metzgereien	30
Milch- u. Molkereiprodukte, Molkereien	30
Möbelgeschäfte mit Handel	20
Nahrungsmittelhandel (Vita-Kraftnahrung)	10
Raumausstatter, Tapezierer	20
Reinigungen, Wäschereien, Fäbereien, Mangelstuben	20
Skilifte	30
Sportartikelgeschäfte	30
Schneider, -innen, Näherinnen	10
Schuhmacher mit Schuhhandel, Schuhgeschäfte	10
Versicherungen	10
Zahnärzte, Dentisten, Zahntechniker	5
Zimmerei	20